

Die Neue Promotionsordnung tritt in Kraft

Das Wichtigste und die Änderungen in Kurzform erklärt

Die neue Promotionsordnung ist am 24.08.2016 in Kraft getreten. Hier zeigen wir alle wichtigen Infos in Kurzform. Die Vollständigen Informationen sind der Amtlichen Bekanntmachung zu entnehmen:



Promotionsordnung Fakultät für Physik und Geowissenschaften (2016), Ausgabe Nr. 34/2016

Abschnitt I – Allgemeines

Klärt allgemeine Rechten und Pflichten der Doktoranden. Im Besonderen sei auf die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Leipzig, die Pflicht zur Weiterbildung und das Recht auf Lehre verwiesen.¹

Ferner sind dem Abschnitt die Informationen über die erlangbaren Doktorgrade (Dr. rer. nat., Dr. phil.) entnehmbar und grenzüberschreitende Verfahren geregelt.²

Abschnitt II – Zuständige Gremien

Alle Anträge werden über das Dekanat (Sekr. Frau Baeumler, Tel. 32 400) eingereicht. Das formale Promotionsrecht liegt beim Fakultätsrat. In dessen Namen laufen alle Vorgänge ab, und er setzt folgendes Gremium ein:³

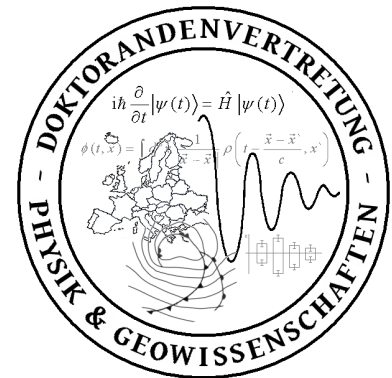
Promotionsausschuss Dieser prüft die Annahme als Doktorand (**Einzureichende Unterlagen auf Seite 2**) und erteilt ggf. **Auflagen**. Der Ausschuss prüft den Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens (**Einzureichende Unterlagen auf Seite 2**) und er schlägt auf Empfehlung der / des Promovierenden vor:

Promotionskommission Besteht aus deinem betreuenden und zwei weiteren Hochschullehrern. Sie wird unmittelbar nach Aufnahme auf die **Doktorandenliste** eingesetzt und **evaluiert dich**.

Abschnitt III – Annahme als Doktorand

Erforderliche Abschlüsse sind in der Regel ein Diplom, Master, Magister oder Staatsexamen. Weitere Regelungen sind auch hier zu finden.⁴

Die Aufnahme als Doktorand erfolgt mit Antrag nach Beginn der wissenschaftlichen Arbeit. **Dieser Antrag ist noch nicht der Antrag auf Durchführung der Promotion ("Einreichen").**⁵



DIE DOKTORANDENVERTRETUNG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig
Linnéstraße 5
04103 Leipzig

doktorandenvertretung@physik.uni-leipzig.de
+49 341 / 97 - 32 682

Alle wichtigen Infos im Mailverteiler

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹ §1

² §§2-3

Die Doktorandenliste

- Eintrag nach Annahme durch Promotionsausschuss, max. 5 Jahre gültig
- Entsprechender Antrag max. 3 Monate nach Beginn⁵
- Nach alter Ordnung (2010) Aufnahme erst nach Erfüllung eventueller Auflagen oder gesondertem Antrag auf vorläufige Aufnahme
- Berechtigt zur Immatrikulation

³ §4

Die Zwischenprüfung §8

- 18 Monate nach Aufnahme nach Erfüllung evtl. Auflagen, sonst Verlust Eintragung Doktorandenliste
- 30–45 Min. Vortrag + 30 Min. Diskussion vor Promotionskommission
- unbenotet, eine Wiederholung möglich

⁴ §5

⁵ §6

Antrag auf Aufnahme der Promotion an den Dekan:

Einzureichende Unterlagen: Aufnahme

angestrebter akad. Grad, Fachgebiet, Arbeitsthema, Bereitschaftserklärung Betreuer und interner **Gutachter**, Vorschlag Promotionskommission, Erklärung über frühere Promotionsversuche, tabellarischer Lebenslauf, gesondertes Lichtbild

urkundl. Nachweise: Hochschulabschluss, evtl. weitere Prüfungen, ggf. autorisierte Übersetzungen (dt./ engl.) und Nachweis Bildungsabschlussanerkennung in DEU

Erklärung zur Anerkennung der Promotionsordnung

Abschnitt IV - Promotionsverfahren

Eröffnung Das Promotionsverfahren kann auf **schriftlichen Antrag** an den Dekan eröffnet werden, wenn der Kandidat nach Abschnitt III auf der Doktorandenliste eingetragen ist, ggf. alle geforderten zusätzlichen **Auflagen** erbracht hat, die **Zwischenprüfung** bestanden hat und bisher bei noch keinem gleichartigen Promotionsverfahren endgültig abgelehnt wurde.⁶

Einzureichende Unterlagen: Verfahrenseröffnung

angestrebter akad. Grad, Fachgebiet, Vorschlag **Gutachter** (optional), Selbstständigkeitserklärung, Bescheid über frühere Promotionsversuche, tabellarischer Lebenslauf

Dissertation: 4x gebunden + PDF/A, Zusammenfassung (max. 2 Seiten): 5x gedruckt + PDF/A, bei Monographie: elektronisches Exemplar eigener einbezogener Veröffentlichungen

Erklärung zur Anerkennung der Promotionsordnung

Dissertation Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird die **Dissertation (Deutsch oder Englisch) eingereicht, welche als Monographie oder kumulativ** geschrieben werden kann. Ob die kumulative Schrift formal geeignet ist, entscheidet die Promotionskommission im Rahmen der Eröffnung des Verfahrens.

Gutachten In den Gutachten wird die Annahme, Nichtannahme oder Umarbeitung der Dissertation empfohlen und die Arbeit benotet. Die (Nicht-)Annahme muss innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitgeteilt werden. Gutachten sollen innerhalb von einem Monat nach Anforderung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Nach Eingang aller Gutachten können die Mitglieder der Promotionsgremien, der Kandidat und die **Gutachter** diese einsehen.

Übliche Auflagen

- erteilt bei "fachfremden" Abschlüssen
- üblicherweise Besuch einzelner Module der Masterstudiengänge
- Leistung ggf. durch eigene Lehre erbringbar
- leider keine transparenten Regeln

Eignungsfeststellungsprüfung §7

- erforderlich falls nur Bachelorabschluss

Allgemeine Bestandteile einer

Dissertation §11

- fachlicher Teil
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Titelseite
- dissertationsbezogene bibliographische Daten

Speziell für kumulative Dissertationen §11

- veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Paper
- Einleitung in die Thematik
- Darstellung des thematischen Zusammenhangs der Veröffentlichungen
- Darstellung des Eigenanteils bei Veröffentlichungen mit Koautoren

⁶ Vorlagen in §10

Gutachter

- in der Regel von **zwei Gutachtern** beurteilt
- Promotionskommission ist nicht an Vorschläge gebunden
- ein G. muss berufener Professor an einer Universität sein
- weitere müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen
- ausgeschlossen ist Vorsitzender der Promotionskommission
- andere Mitglieder (außer Betreuer) sollen in der Regel auch nicht begutachten
- bei kumulativen Dissertationen: keine Koautoren (außer Betreuer)

Annahme Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen **Gutachtern** empfohlen wird. Sollte die **Noten** bei zwei Gutachten sich um mind. 2,0 unterscheiden so kann die Promotionskommission weitere Gutachten einholen.

Bei Annahme können nach Auflagen der Promotionskommission formale Mängel der Dissertation beseitigt werden, sowie explizit erwähnte Empfehlungen der **Gutachter** in die endgültige Fassung übernommen werden. Diese Beseitigung von Mängeln und Einarbeitung von Empfehlungen muss innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten erfolgen und muss vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich bestätigt werden.

Nichtannahme Empfiehlt mindestens ein Gutachten die Nichtannahme, wird die Dissertation von der Promotionskommission nicht angenommen. Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann einmalig in wesentlich überarbeiteter Fassung erneut eingereicht werden. Dies darf frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach drei Jahren geschehen.

Ist nach der Frist die überarbeitete Fassung nicht eingereicht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg eingestellt.

Abschnitt V – Verleihung und Entzug der Doktorwürde

Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates, meistens in der ersten Sitzung nach der Verteidigung. Das Promotionsverfahren kann jedoch erst nach der **Veröffentlichung der Dissertation** bei der Universitätsbibliothek (UBL) beendet werden.

Falls sich herausstellt, dass Doktoranden die Voraussetzungen zur Promotion entweder durch Irrtum oder Täuschung nicht erfüllen, können Arbeit und Doktorgrad als ungültig erklärt werden.

Zusammenfassung: Neuerungen in der Promotionsordnung

Doktorandenliste	Evaluation	Dissertation
Antrag max. nach 3 Monaten; max. 5 Jahre gültig; verpflichtend	durch begleitende Kommission; nach 18 Monaten, vorher Auflagen erfüllen!	kumulativ oder Monografie; Disputation ohne Rigorosum

Gesamtnote §17 (2)

Gesamtnote =
 $\frac{2}{3}$ Gesamtnote Gutachten +
 $\frac{1}{3}$ Gesamtnote Disputation

Gesamtnote Disputation §17 (1)

Gesamtnote Disputation =
 $\frac{1}{2}$ (Note Vortrag + Note Diskussion)

Embedded Files:

Requires Okular or Adobe Acrobat

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass

- die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden.
- alle Personen genannt wurden, von denen ich bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten habe.
- auf den in Nummer 2 genannten keine weiteren Personen bei der gestigten Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere, dass ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen habe und weitere Personen von mir oder in meinem Auftrag weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für die Arbeiten erhalten habe, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Selbstständigkeitserklärung

Antrag auf Veröffentlichung

Sehr geehrter Herr Dekan/Prof. ...

Ich erkläre, dass ich die aktuelle Promotionsordnung von ... mitführe.

Mit freundlichen Grüßen

N.Y.

Anlagen:

- Dissertationsentwurf in verteilbarer Ausfertigung
- Zusammenfassung in verteilbarer Ausfertigung
- Selbstständigkeitserklärung
- Vertrag über die elektronische Veröffentlichung und Vorträge

Antrag auf Verfahrenseröffnung



Veröffentlichung Dissertation

- Folgt entweder online auf dem Dokumentenserver der UBL oder im Druck
- Frist beträgt sechs Monate, außer es handelt sich um eine Verlagsveröffentlichung